



**Motion von Mirjam Arnold und Kurt Balmer
betreffend Aufsicht über die Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter und die
Erbschaftsbehörde
vom 3. Februar 2023**

Kantonsrätin Mirjam Arnold, Baar, und Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, haben am 3. Februar 2023 folgende Motion eingereicht:

Gemäss § 8 Abs. 1 Ziff. 5 i.V.m. § 85 EG ZGB obliegt die Aufsicht über die Willensvollstreckung und damit verbunden die Beurteilung über Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker dem Gemeinderat. Ausserdem ist der Gemeinderat auch zuständig für Beschwerden gegen die Tätigkeit des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10 EG ZGB). Die Motionäre beantragen die Aufsicht neu zu regeln und diese bei einer gerichtlichen Behörde (vermutlich beim Kantonsgericht) anzusiedeln und damit verbunden den Instanzenzug neu zu regeln.

Begründung:

Aufsichtsbeschwerden gegen Willensvollstrecker, Erbschaftsverwalter oder Erbschaftsbehörden sind komplexe rechtliche Angelegenheiten. Sie erfordern fundiertes, juristisches Knowhow, welches bei vielen Gemeinden verständlicherweise extern beschafft werden muss. Dies bedeutet, dass externe Rechtsanwälte beigezogen werden müssen, um Aufsichtsbeschwerden entsprechend zu behandeln und Entscheide vollständig zu formulieren. In anderen Kantonen, so zum Beispiel im Kanton Zürich, beurteilt das Einzelgericht bereits heute Beschwerden und Anzeigen gegen die Willensvollstreckerinnen und Willensvollstrecker (vgl. § 139 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) des Kantons Zürich).

Die heutige Zuger Gesetzgebung führt dazu, dass die Rechtsprechung in Bezug auf die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden uneinheitlich ist, da diese nicht innerhalb eines Gerichtskörpers entsteht. Zusätzlich entstehen für die Gemeinden bei Aufsichtsbeschwerdeverfahren teilweise sehr hohe Kosten für den Beizug einer Rechtsanwältin. Diese können nicht vollständig der klagenden oder unterliegenden Partei auferlegt werden.

Die vorliegende Motion verfolgt das klare Ziel, die Zuständigkeit in Verfahren gegen die Willensvollstrecker, eventualiter auch bei Erbschaftsverwaltern und Erbschaftsbehörden neu bei einem Gericht (Zivilgericht) anzusiedeln und damit die Aufsicht der Gemeinden zu einer richterlichen Behörde zu verlegen.